

Geschäftsbedingungen

Stand: 05/16

Allgemeines

Falls nicht unverzüglich nach Empfang dieses Vertrages telegraphisch oder fernschriftlich begründeter Widerspruch erhoben wird, gilt er in allen Einzelheiten als genehmigt, und ist für den unseitigen Abschluss allein maßgebend. Jedoch bleibt bei offensichtlichen Schreibfehlern oder Irrtümern Berichtigung bzw. Anfechtung gem. § 119 BGB hinsichtlich aller Rechtshandlungen bei Abschluss vorbehalten. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Bestandteile dieses Vertrages sind, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen vereinbart wurden, die nachstehenden Bedingungen. Diese geben einem in Bezug genommenen Schlusschein enthaltene Regeln vor und gelten auch dann, wenn der Käufer die Verkaufsbestätigung nicht gegengezeichnet zurücksendet. Die Einbeziehung der genannten Einkaufsformularkontrakte/Schlusscheine gilt auch hinsichtlich der Regelungen über die Beschaffenheit (Kondition).

Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dieses Vertrages bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Klauseln unberührt. Sollten nach Geschäftsabschluss auch rückwirkend - Frachten, Zölle, Steuern oder ähnliche öffentliche Abgaben erhöht oder eingeführt werden, so geht diese Mehrbelastung ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt insbesondere auch bei Erhöhung der freien Frachtraten in der Binnenschifffahrt, bei LKW- und Bahnfrachten sowie für Abschöpfungen, die nach Abschluss des Geschäfts verfügt, oder nach Abschluss erst allgemein bekannt werden.

1. Die Firma Osterhuber lehnt entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen und Einzelbedingungen ab, egal ob sie vor Zusendung unserer AGB oder nachträglich eingehen. Die Geltung einer allgemeinen Übung oder eines Handelsbrauchs durch die Firma Osterhuber wird ausdrücklich abgelehnt auch wenn mehrfach oder wiederholt Bedingungen des Vertragspartners vereinbart wurden.

Soweit im Kontrakt nicht besondere Geschäftsbedingungen vereinbart oder soweit solche unvollständig sind, gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sind die Geschäftsräume der Firma Osterhuber; Gerichtsstand ist Aichach bzw. Augsburg.

Sonderbedingungen in jeweils neuester Fassung:

1. Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel
- 1a) Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Brauergeste
2. Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen der jeweiligen Mühle
3. Hamburger Futtermittel-Schlusscheine
4. Deutsch-Niederländische Verträge
5. Kontrakte der FOSFA, London
6. Deutsch-Italienischer Kontrakt
7. Kontrakte der GAFTA, London
8. Bestimmung für den Handel mit Schrotten aus deutscher Produktion

2. **Zahlung/Preis:** Die Zahlungen haben durch den Vertragspartner so zu erfolgen, dass die Firma Osterhuber den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware in verlustfreier Kasse erhält. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Minderung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners kann die Annahme von Schecks oder Wechseln abgelehnt und für schon erhaltene Schecks/Wechsel sofortige Barzahlung abzüglich Diskont gefordert werden. In der Annahme eines Schecks/Wechsels liegt keine Stundungszusage. Bei Zielüberschreitung erfolgt Berechnung der Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen für KK-Kredite, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Nicht vollständige Zahlung entspricht der Nichterfüllung der Zahlung und berechtigt die Firma Osterhuber gemäß Absatz 8 sinngemäß zu verfahren. Etwa getroffene Stundungsabreden gelten nicht vereinbart, wenn die genannten Umstände eintreten. Voraus- u./o. a-comto Zahlungen erfolgen durch die Firma Osterhuber vorbehaltlich der Endabrechnung in Menge und Qualität.
Der Kontraktpreis versteht sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

3. Frachtgrundlage:

- a) Bei allen Verkäufen cif oder fob Binnenwasserplatz versteht sich der Preis Basis Normalwasserfracht sowie offener und/oder unbehinderter Schifffahrt. Bei Abnahmeverkäufen gehen etwaige von der Verladestation berechnete Anschluss-/Hafengebühren zu Lasten des Käufers. Evtl. ortsübliche Zuschläge für die Abnahme durch Straßenfahrzeuge sind vom Käufer zu zahlen. Mehrkosten, die der Firma Osterhuber aufgrund dieser aufgeführten Umstände entstehen (KWZ, HWZ, Eisliegegeld, Erhöhung der Frachtraten durch Verknappung von Schiffsraum und dergleichen) gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt in vollem Umfang auch für Verträge im sog. gebrochenen Frachtverkehr, also Ein-/Verkäufen franco oder ab Hafen, bei denen durch die o.g. Umstände die Vor- bzw. Abfrachten eine Erhöhung erfahren. Bei Verträgen fob oder cif gehen sämtliche an Erfüllungshafen anfallenden Gebühren oder Kosten (Ufergeld, etc.) voll zu Lasten des Vertragspartners. Bei Freistellung ab einem Spediteurlager gehen sämtliche Kosten, die durch eine nicht fristgerechte Abnahme des Vertragspartners entstehen voll zu dessen Lasten. Sollten innerhalb der Erfüllungsfrist dieses Vertrages keine normalen Schifffahrerhältnisse bestehen, so gilt dies für die Firma Osterhuber als Erfüllungshindernis. Die Firma Osterhuber ist berechtigt die Erfüllungsfrist zu verlängern bis zur Normalisierung dieser Verhältnisse oder vom Vertrag zurücktreten gegen Ersatz des der Firma Osterhuber hierdurch entstehenden Schadens (Differenz Kontrakt- Tagespreis etc.). Dieses Recht steht alleine der Firma Osterhuber zu und kann durch den Vertragspartner nicht geltend gemacht werden.
- b) Haftung nach Maßgabe ADSp (neueste Fassung)

- 3.A **Sachmängel:** Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware sind umgehend schriftlich geltend zu machen.

4. **Verpackung:** Zuschläge für Abnahme in anderer als der vereinbarten Verpackung sind vom Käufer zu zahlen. Bei Kleinmengenabnahmen gehen evtl. ortsübliche Zuschläge zu Lasten des Käufers. Für Kammerverviegungen wird ebenfalls der ortsübliche Zuschlag berechnet.

5. **Sonderkosten:** Für diese gilt die Bestimmung des § 23 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel. Die durch Weiterüberweisung, an eine vom Käufer bestimmte Adresse, entstehenden Kosten, hat der Käufer zu tragen.

6. **Schlusschein:** Der Bedingungsanschluss an die Einkaufsformularkontrakte gilt auch hinsichtlich Konditionen. Sollten die Bestimmungen der aufgeführten Schlusscheine die verwendeten Vertragsformen hinsichtlich der Kosten- und Gefahrenabgrenzung zwischen den Vertragspartnern nicht regeln, gelten hierfür die Incoterms als vereinbart. Vergütungen für Waren, die mit Zoll, Abschöpfung usw. belastet sind, erfolgen nur auf Basis des Devisen-Einkaufspreises.

7. **Kreditverhältnisse:** Der Vertrag ist unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Käufers abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungsverzug und sonstige nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die eine Kreditgewährung nach Ansicht der Firma Osterhuber nicht mehr angebracht erscheinen lassen, berechtigen die Firma Osterhuber vom Vertrag ohne Fristsetzung zurückzutreten oder nach Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Vertragspartner ist hiermit verpflichtet unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn seine Vermögens- oder Zahlungsverhältnisse eine die Kaufpreisforderung gefährdende Verschlechterung erfahren. Sollte der Firma

Osterhuber bei einem Vertragsrücktritt Schaden entstehen, z. B. Differenz Tages-/Kontraktpreis, so ist der Vertragspartner der Firma Osterhuber gegenüber für diesen Schaden voll haftbar sowie für den Ersatz aller erwachsenden Kosten und Entschädigung für Minderwert, Transporte etc.. Diese Rechtsfolge wird ausgeschlossen für Verträge in denen der Firma Osterhuber ein Vorteil entsteht. Es bleibt der Firma Osterhuber überlassen, bei Vermögensverschlechterungen des Vertragspartners w.o. erwähnt, welche bestehenden Verträge erfüllt werden und für welche Verträge die Firma Osterhuber von einem evtl. Vertragsrücktritt Gebrauch macht.

8. **Eigentumsvorbehalt:** Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

- a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus der Geschäftsverbindung ausschließlich das Eigentum der Firma Osterhuber (Vorbehaltsware). Zurückbehaltung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Vertragspartners sind unzulässig und berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- b) Solange das Eigentum des Verkäufers an den gelieferten Waren besteht, sind diese vom Käufer gegen Verlust und Wertminderung, gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr sowie Wasserschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen den Versicherer tritt der Käufer im voraus an den Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe der Verkäuferforderung ab.
- c) Ein Eigentumserwerb des Vertragspartners an der Vorbehaltsware gem. § 948 BGB durch Vermischung, bzw. § 950 BGB durch Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung/Vermischung durch den Vertragspartner erfolgt daher für die Firma Osterhuber. Die verarbeitete/vermischte Ware unterliegt in Höhe der Forderung weiter dem Eigentumsvorbehalt. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, der Firma Osterhuber nicht gehörenden Waren entstehenden neue Sache gilt sinngemäß das gleiche mit der Maßgabe, dass der Verkäufer Miteigentum erwirbt.
- d) Soweit die im Eigentum des Verkäufers stehenden Gegenstände in irgendeiner Weise, insbesondere durch Weiterveräußerung oder Vermischung in den Besitz oder das Eigentum eines Dritten gelangen, tritt der Käufer schon hiermit alle daraus erwachsenden Ansprüche gegen Dritte in Höhe der Ansprüche ab, die der Käufer bei Weiterveräußerung an Dritte als auf die unverarbeitete Ware zuzüglich des nur darauf ohne Lohnanteil entfallenden Gewinns seiner Kalkulation zugrunde legt, mindestens jedoch in Höhe des vom Verkäufer berechneten Warenwertes.
- e) Wechsel oder Schecks, die für die Vorbehaltsware bei dem Käufer eingehen, erwirbt dieser lediglich als Stellvertreter des Verkäufers mit der Maßgabe, dass letzterer unmittelbar Inhaber des Wechsels oder Schecks wird und der Käufer diesen lediglich als Verwahrer für den Verkäufer besitzen soll.
- f) Der Käufer wird ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden, durch Abtretung erworbenen Forderungen einzuziehen, solange er seiner Zahlungsverhältnisse gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt. Liegen die in Ziffer 8 (Kreditverhältnisse) genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, hat sich der Vertragspartner der Einziehung und jeglicher Einwirkung auf die abgetretenen Forderungen zu enthalten; ausgenommen sind Sicherungsmaßnahmen zugunsten der Firma Osterhuber, zu denen der Vertragspartner ausdrücklich verpflichtet ist. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, auf Verlangen der Firma Osterhuber, die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit einem Verzeichnis der an diese gelieferten Warenmengen mitzuteilen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und ein Verzeichnis der noch beim Käufer befindlichen Mengen einzureichen.
- g) Der Eigentumsvorbehalt, gemäß den vorstehenden Bestimmungen, bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in seine laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- h) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware und auf seine gem. Abs. d) abgetretene Forderung Mitteilung zu machen. Der Vertragspartner ist zur Vermischung/Verarbeitung der Vorbehaltsware und zu ihrer Weiterveräußerung nur als Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang nur solange berechtigt, als die in Ziffer 8 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Tritt eine die Kaufpreisforderung gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und Zahlungsverhältnisse des Vertragspartners ein, so erlischt diese Berechtigung automatisch. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist außerdem nur unter der Bedingung erteilt, dass der Vertragspartner durch kontraktliche Vereinbarung mit seinem Nachkäufer die Rechte der Firma Osterhuber an der abgetretenen Forderung sicherstellt und zwar durch den Ausschluss der Zurückbehaltung der Kaufsumme sowie Aufrechnungen und Abzüge jeder Art. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung an andere, ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- i) Die Firma Osterhuber ist zur Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers berechtigt, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Vertrag liegt, wenn durch den Vertragspartner die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, angemahnte Verzugszinsen und dergleichen nicht bezahlt oder Vorräte, Außenstände usw. an andere verpfändet oder als Sicherheit bestellt werden.
- j) Die Firma Osterhuber ist zur Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber jedweden Gegenforderungen berechtigt, auch soweit es sich um noch nicht fällige jedoch bereits entstandene Forderungen handelt sowie mit künftig erst zur Entstehung gelangenden Forderungen unter Ausschluss etwaiger demgegenstehender AGB's der Gegenseite.
- k) Der Verkäufer wird verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherungen in dem Umfang – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
- l) Der Eigentumsvorbehalt bleibt bis zur möglichen Eigendiskontierung und deren Abwicklung bestehen; er geht durch zwischenzeitliche Scheck- oder Wechselnösungen nicht unter.
- m) Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dieser Ziffer auf die Firma Osterhuber übergehen. Zu anderen Verfügungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- n) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Firma Osterhuber von jeder Gefährdung ihres Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen.
- o) Die Firma Osterhuber ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartner, die durch sie wieder in Besitz genommene Vorbehaltsware im freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten oder zum jeweiligen Marktpreis zu übernehmen. Der Marktpreis für die Vorbehaltsware wird durch einen vereidigten von der Fa. Osterhuber benannten Sachverständigen für den Vertragspartner und die Firma Osterhuber verbindlich geschätzt. Der Erlös aus der Verwertung oder der Marktpreis wird nach Abzug der bei der RWZ entstandenen Kosten mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers verrechnet.

9. **Differenzen:** Die Bestimmungen des § 1 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel gelten für die Regelung von Streitigkeiten. Abweichend von § 1 Ziffer 3, a, b steht der Firma Osterhuber das Recht zu, als zuständiges Schiedsgericht den Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.; Hamburg oder bei Vereinbarung besonderer Geschäftsbedingungen das dort vorgesehene Schiedsgericht zu wählen. Bei Unterlassung der Wahl innerhalb dreier Geschäftstage nach Aufforderung durch den Käufer gilt § 1 Ziffer 3 letzter Absatz der Einheitsbedingungen entsprechend. Der Verkäufer hat das Recht, bei Zahlungsklagen einschließlich unbestrittener Forderungen und wegen protestierter Schecks und/oder Wechsel anstelle des vereinbarten Schiedsgerichts die ordentliche Gerichte nach seiner Wahl an seinem Sitz oder dem des Käufers anzurufen.